Amt, Datum, Telefon

320 Ordnungsamt, 13.05.2011, 51-3042
320.12.6

Drucksachen-Nr.

2562/2009-2014

Beschlussvorlage der Verwaltung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Haupt- und Beteiligungsausschuss	19.05.2011	öffentlich
Rat der Stadt Bielefeld	26.05.2011	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Erlass einer Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung)

Ggf. Frühere Behandlung des Beratungsgegenstandes (Gremium, Datum, TOP, Drucksachen-Nr.)

Bezirksvertretung Mitte, 05.05.2011, Top 14.1, Drucksache 2512/2009-2014

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Beteiligungsausschuss empfiehlt dem Rat, folgenden Beschluss zu fassen:

Der Rat der Stadt Bielefeld beschließt die dieser Beschlussvorlage als Anlage beigefügte Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung).

Begründung:

Der Kesselbrink ist derzeit Standort für den Hauptwochenmarkt der Stadt Bielefeld. Die dortigen Umbauarbeiten machen eine Verlegung des Wochenmarktes notwendig.

Durch die Informationsvorlage 2218/2009-2014 wurden die Bezirksvertretung Mitte am 10.03.2011, der Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb am 15.03.2011 sowie der Haupt- und Beteiligungsausschuss am 31.03.2011 in den jeweiligen Sitzungen von der vorübergehenden Verlagerung informiert.

Aufgrund anschließender Gespräche zwischen Verwaltung und Wochenmarktbeschickern wurde ein davon abweichender Vorschlag zur Verlagerung einvernehmlich entworfen. Dieser ist Gegenstand der Informationsvorlage 2512/2009-2014, die am 05.05.2011 in der Bezirksvertretung Mitte und am 10.05.2011 im Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb beraten wurde und am 19.05.2011 auf der Tagesordnung zum Haupt- und Beteiligungsausschuss steht.

Die Bezirksvertretung Mitte hat in dieser Sitzung den Beschluss gefasst, dass Regelungen zur temporären Nutzung der Fläche auf dem Rathausplatz, zur Sortimentsbeschränkung auf einen Frischemarkt sowie zur Höchstzahl der Marktbeschicker (maximal 15) umgehend in einer Satzung festzuhalten sind. Der Betriebsausschuss Immobilienservicebetrieb hat sich in seiner Sitzung am 10.05.2011 diesem Beschluss angeschlossen.

Maßgeblich für die Durchführung der städtischen Wochenmärkte ist bislang die Satzung über die Wochenmärkte auf dem Stadtgebiet Bielefeld vom 17.04.1997 in der 3. Änderungsfassung vom 18.12.2007.

Die Regelungen bezüglich der Standorte des Wochenmarktes (provisorische Verlegung mit anschließender Zurückverlegung nach Ende der Umbauarbeiten), der Beschränkung der zugelassenen Warenarten auf die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung genannten Warenarten sowie die Beschränkung auf eine Anzahl von maximal 15 Händlern sollen daher in der Wochenmarktsatzung niedergeschrieben werden.

Aufgrund einiger anderer Veränderungen, die durch aktuelle Entwicklungen notwendig wurden, wird nunmehr der Erlass einer neuen Satzung (s. Anlage) vorgeschlagen. Die alte Wochenmarktsatzung würde entsprechend außer Kraft treten. Um die Neuerungen besser nachvollziehen zu können, ist eine Synopse der aktuellen Satzung sowie der neuen Satzung ebenfalls beigefügt.	
Oberbürgermeister/Beigeordnete(r)	Wenn die Begründung länger als drei Seiten ist, bitte eine kurze Zusammenfassung voranstellen.

Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung)

vom 26.05.2011

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) , zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.Dezember 2010 (GV.NRW 688) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 26. Mai 2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Öffentliche Einrichtung

(1) Die Stadt Bielefeld betreibt die von ihr veranstalteten Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. Sie bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Die Wochenmärkte sind Betriebe gewerblicher Art und werden in Form einer kostenrechnenden Einrichtung geführt.

(2) Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.

§ 2
Platz und Zeit der Wochenmärkte

(1) Für die Veranstaltung von Wochenmärkten werden folgende Flächen als Marktplätze bestimmt:

1. Kesselbrink (Hauptmarkt), während der dortigen Umbauarbeiten als provisorische Ersatzstandorte Neumarkt und Rathausplatz
2. Siegfriedplatz zwischen West- und Siegfriedstr. (Siegfriedmarkt),
3. Jakobuskirchplatz an der Prießallee (Ostmarkt),
4. Platz vor der Feuerwache am Stadtring (Markt Brackwede),
5. Senner Markt,
6. Reichowplatz (Markt Sennestadt),
7. Kirchplatz an der Stiftskirche (Markt Schildesche),
8. Platz vor dem Gebäude des Bezirksamtes Heepen (Markt Heepen),
9. Marktplatz an der Amtsstraße (Markt Jöllenbeck),
10. Platz an der Schneidemühler Str., Ecke Stieghorster Str. (Markt Stieghorst)
11. Platz der Firma AVA - am Rabenhof - (Markt Baumheide),
12. Platz Wefelshof (Markt Brake),
13. Platz an der St.-Meinolf-Kirche (Meinolfmarkt),

(2) Die Wochenmärkte finden an folgenden Wochentagen zu den folgenden Zeiten statt:

1. Hauptmarkt Kesselbrink an den Tagen Dienstag, Donnerstag und Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
während der provisorischen Verlegung auf dem Neumarkt am Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und auf dem Rathausplatz an den Tagen Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr,
2. Siegfriedmarkt an den Tagen Mittwoch und Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
3. Ostmarkt an den Tagen Mittwoch und Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
4. Markt Brackwede an den Tagen Dienstag, Donnerstag und Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
5. Senner Markt am Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
6. Markt Sennestadt an den Tagen Mittwoch und Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
7. Markt Schildesche am Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
8. Markt Heepen am Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
9. Markt Jöllenbeck am Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
10. Markt Stieghorst am Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,
11. Markt Baumheide am Donnerstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,

12. Markt Brake am Donnerstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,
13. Meinolfmarkt am Donnerstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr.

(3) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden Werktag - Montag ausgenommen - statt.

§ 3
Gegenstände des Marktverkehrs

(1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Bielefeld können - außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung angeführten Marktwaren – auch die durch Verordnung der Stadt über die Gegenstände des Wochenmarktes in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Waren angeboten werden. Auf dem Wochenmarkt auf dem Rathausplatz (provisorischer Ersatzstandort für den Hauptmarkt nach § 2 Abs.1 S.1) gilt die Verordnung der Stadt über die Gegenstände des Wochenmarktes in der jeweils geltenden Fassung nicht.

(2) Die Waren müssen von guter Beschaffenheit, insbes. rein, unverfälscht und unverdorben sein; mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen sie gar nicht erst auf die Verkaufsplätze gebracht werden. Zum Genuss bestimmte Waren sind so zu lagern, dass sie mindestens 50 cm Abstand von der Marktplatzoberfläche haben; soweit sich diese zum Lagern und Anbieten von anderen Waren eignet, kann sie dafür in Anspruch genommen werden.
Sämtliche Waren sind mit deutlich lesbaren Preisauszeichnungen und - soweit vorgeschrieben - mit Angaben über die Handelsklasse und die Zusätze von fremden Stoffen, Konservierungsmitteln und künstlichen Farbstoffen zu versehen.

(3) Auf den Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen nur aus Imbisswagen und Imbissständen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Ausnahmen können zugelassen werden.

§ 4
Zuweisung von Standplätzen

(1) Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden. Standplätze werden als Dauer- und Tagesplätze vergeben.

(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister (Marktverwaltung) weist auf Antrag einen Standplatz nach marktbetrieblichen Erfordernissen zu, sofern ausreichend Standfläche zur Verfügung steht; hierbei kann dem Feilbieten von frischen Lebensmitteln (Frischwaren) ein Vorrang eingeräumt werden. Es ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Überbesetzung einzelner Warengattungen kommt. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder weiterer Standplätze besteht nicht. Auf dem Rathausplatz (provisorischer Ersatzstandort für den Hauptmarkt nach § 2 Abs.1 S.1) ist die Anzahl der Marktbeschickerinnen/Marktbeschicker auf 15 begrenzt.

(3) Dauerplätze werden auf schriftlichen Antrag durch schriftlichen Zuweisungsbescheid unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für eine Vielzahl von Markttagen im Voraus an dieselben Marktanbieterinnen/Marktanbieter vergeben.

(4) Tagesplätze werden an jedem Markttag in der Regel innerhalb einer Stunde vor Beginn der Marktzeit, spätestens aber innerhalb einer Stunde nach Beginn der Marktzeit zugewiesen.

(5) Die Größe des Standplatzes (Frontmeter) ist bei der Zuweisung anzugeben. 4 m Standplatztiefe sind grundsätzlich einzuhalten. Ebenso ist die Fluchtlinie einzuhalten.

(6) Die Standzuweisungen sind nicht übertragbar. Sie können mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Die Marktverwaltung kann mit Begründung einen Tausch von Standplatzinhaberinnen/Standplatzinhabern auf den Marktplätzen anordnen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht.

(7) Kann dem Antrag auf Zuweisung eines Dauerstandplatzes nicht sofort entsprochen werden, wird der Antrag in eine Bewerberliste aufgenommen. Die Antragsstellerin/der Antragssteller erhält eine schriftliche Bestätigung über die vorläufige Ablehnung des Antrages und die Eintragung in die Bewerberliste.
Bei Verfügbarkeit eines geeigneten Standplatzes wird die Bewerberliste nach Eingang der Bewerbung unter Beachtung des Absatzes 2 bearbeitet.

§ 5
Beendigung des Nutzungsverhältnisses

(1) Das Nutzungsverhältnis an Standplätzen endet durch Aufgabe des Standplatzes oder durch Widerruf der Zuweisung. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Standplätze sofort zu räumen.

(2) Die Aufgabe eines Dauerstandplatzes und der Widerruf seiner Zuweisung sind vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 nur zum Monatsende zulässig und müssen mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt gegeben werden.

(3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn

a) die Marktanbieterin/der Marktanbieter oder ihre/seine Hilfskräfte gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen oder die ergänzenden Anordnungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (Marktverwaltung) oder der Marktmeisterin/des Marktmeisters nicht befolgen,
b) die Marktanbieterin/der Marktanbieter die Gebühren für die Benutzung eines Dauerstandplatzes als Überweiserin/Überweiser nicht pünktlich zahlt,
c) die Marktanbieterin/der Marktanbieter ihre/seine Zahlungen einstellt oder gegen sie/ihn ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird,
d) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise aus einem unvorhersehbaren Grund für bauliche oder öffentliche Zwecke benötigt wird,
e) ein Dauerstandplatz länger als einen Monat nicht benutzt wird.

Erlischt das Nutzungsverhältnis aus den bei a) bis c) genannten Gründen, soll eine erneute Zuweisung eines Standplatzes an dieselbe Marktanbieterin/denselben Marktanbieter in der Regel frühestens nach drei Monaten erfolgen.
Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Marktanbieterin/der Marktanbieter für die Dauer eines Jahres von jeder neuen Zuweisung ausgeschlossen werden.

(4) Soweit die Zuweisung nicht spätestens eine halbe Stunde nach Beginn des Marktes ausgenutzt ist, kann die Marktmeisterin/der Marktmeister Tagesstandplätze für den betreffenden Markttag zuweisen.

§ 6
Auf- und Abbau der Marktstände

(1) Grundsätzlich dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Mit Beginn der Verkaufszeit sollten alle Verkaufsvorbereitungen beendet sein.
Die lediglich zur Anfuhr der Marktwaren bestimmten Fahrzeuge sind grundsätzlich nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Verkaufszeit, vom Marktplatz zu entfernen.

(2) Grundsätzlich spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit müssen die Standplätze und Marktplätze geräumt sein.

(3) Die Marktverwaltung kann Ausnahmen zulassen.

§ 7
Verkaufseinrichtungen

(1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Marktplätzen nur Verkaufswagen, -anhänger und Verkaufsstände zugelassen. Das Warenangebot muss von außen einsehbar sein. Verkauft werden darf

nur auf dem Verkaufsstandplatz und aus dem Verkaufswagen oder -anhänger heraus.

(2) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz abgestellt werden.

(3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.

(4) Werbeschilder und Plakate dürfen nur dann innerhalb der Verkaufsstände angebracht werden, wenn sich die Werbung auf den eigenen Geschäftsbetrieb der Standplatzinhaberin/des Standplatzinhabers bezieht.

(5) Strom wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten für Beleuchtung, Waagen, Kühlung und zum Backen bereitgestellt. Elektrische Heizgeräte und die Benutzung eingebauter Fußbodenheizungen auf elektrischer Basis sind unzulässig.

§ 8
Sauberhaltung der Marktplätze

(1) Der Markt darf nicht verunreinigt werden.

(2) Den Standinhaberinnen/Standinhabern obliegt die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor und seitlich daneben gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte. Sie sind auch verpflichtet, diese Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten. Auf diesen Flächen haben sie auch Schnee zu räumen.

(3) Abfälle sind in festen, tierische Abfälle in wasserdichten Behältern zu sammeln. Die Abfälle sind von den Standinhaberinnen/Standinhabern entsprechend der abfallrechtlichen Regelungen ordnungemäß zu entsorgen.

§ 9
Verhalten auf dem Wochenmarkt

(1) Alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten und die Weisungen der Marktmeisterin/des Marktmeisters zu befolgen.

(2) Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat ihr/sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer/seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann von der Marktmeisterin/dem Marktmeister des Marktes verwiesen werden.

(3) Es ist insbesondere unzulässig,

a) mit Fahrrädern, Skateboards, Rollerblades oder ähnl. Sport- und Spielgeräten auf der Marktfläche zu fahren,
b) Mopeds, Motorräder o. ä. Fahrzeuge mitzuführen,
c) ohne Genehmigung Werbemittel im Umhergehen zu verteilen sowie Geld- und Sachsammlungen aller Art vorzunehmen,
d) ohne Genehmigung zu musizieren, Theateraufführungen oder sonstige Darbietungen durchzuführen,
e) Waren im Umhergehen anzubieten,
f) Waren durch lautes Ausrufen und lautes Anpreisen anzubieten,
g) Tiere mit auf den Platz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
h) warmblütige Tiere - auch in geschlossenen Räumen - zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen,

i) Waren öffentlich zu versteigern.

(4) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden aufbewahrt werden.
Hasen und Wildkaninchen dürfen nur ausgenommen, Schalenwild darf nur aufgebrochen angeboten werden. Es ist unzulässig, für die Marktbesucherinnen/Marktbesucher sichtbar Schalenwild aus der Decke zu schlagen oder Hasen und Wildkaninchen abzubalgen.

§ 10
Marktaufsicht

(1) Auf den Marktplätzen regelt sich der Verkehr an den Markttagen nach den Bestimmungen der Marktsatzung und den ergänzenden Anordnungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (Marktverwaltung), der/dem die Marktaufsicht obliegt.

(2) Die Marktanbieterinnen/Marktanbieter sind verpflichtet, sich und ihre Hilfskräfte mit dieser Marktsatzung vertraut zu machen, sich der Marktmeisterin/dem Marktmeister gegenüber auf Verlangen auszuweisen, dieser/diesem jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren und die jeweils erforderlichen Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen.
Für ihren/seinen beabsichtigten Zutritt hat die Marktmeisterin/der Marktmeister den Grund anzugeben.

§ 11
Gebühren

Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben.
Besteht nach Ansicht der Inhaberin/des Inhabers eines Dauerstandplatzes Anlass zu einer Gutschrift, so ist diese von ihr/ihm schriftlich zu beantragen. Bei Tagesstandplätzen sind die Quittungen über die gezahlte Gebühr von den Standinhaberinnen/Standinhabern während der Marktzeit aufzuheben.

§ 12
Haftung

(1) Die Benutzung des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr.

(2) Die Standplatzinhaberin/der Standplatzinhaber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.

(3) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine Dritte/ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen diese gerichteten Ansprüchen freizustellen.

(4) Mit der Platzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände der Standplatzinhaberin/des Standplatzinhabers. Es ist Sache der Standplatzinhaberin/des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl, Sturm, Feuerschäden und ähnliche Risiken zu versichern.

§ 13
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 1 Standplätze ohne Zuweisung benutzt,
2. entgegen § 4 Abs. 5 mehr als die ihm zugewiesenen Frontmeter nutzt oder die vorgegebene Standplatztiefe nicht einhält,

3. entgegen § 5 Abs. 1 Standplätze nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht sofort räumt,
4. den Auf- und Abbau entgegen § 6 durchführt,
5. entgegen § 7 die Vorschriften über die Verkaufseinrichtungen nicht beachtet,
6. entgegen § 8 den Marktplatz nicht sauber hält,
7. entgegen § 9 den Vorschriften über sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Wochenmarkt zuwiderhandelt,
8. entgegen § 10 den ergänzenden Anordnungen der Marktaufsicht nicht folgt.

Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Juni 2011 in Kraft.
Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung) vom 17. April 1997 in der 3. Änderungsfassung vom 18. Dezember 2007 außer Kraft.

Synopse zur Neufassung der Wochenmarktsatzung

Gegenüberstellung aktuelle Fassung und neue Fassung - mit Erläuterungen
(**fett** = Änderung im Satzungstext, *kursiv* darunter = Erläuterungen)
Anm.: Das Einfügen der jeweiligen weibl. Form ist nicht hervorgehoben worden.

Aktuelle Fassung	Neue Fassung
§ 1 Öffentliche Einrichtung	**§ 1 Öffentliche Einrichtung**
(1) Die Stadt Bielefeld betreibt die Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. Sie bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Die Wochenmärkte sind Betriebe gewerblicher Art und werden in Form einer kostenrechnenden Einrichtung geführt. (2) Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei.	(1) Die Stadt Bielefeld betreibt die **von ihr veranstalteten** Wochenmärkte als öffentliche Einrichtung. Sie bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Die Wochenmärkte sind Betriebe gewerblicher Art und werden in Form einer kostenrechnenden Einrichtung geführt. (2) Der Besuch steht allen Personen nach Maßgabe dieser Satzung frei. <u>*Erläuterung:*</u> *Da im Stadtgebiet auch Wochenmärkte stattfinden, die nicht von der Stadt Bielefeld veranstaltet werden und eine Festsetzung nach § 69 Gewerbeordnung (GewO) auch für Wochenmärkte von anderen, privaten Anbietern möglich ist, sollte in § 1 der Wochenmarktsatzung durch Einfügen der Worte „**von ihr veranstalteten**“ in Satz 1 des Abs. 1 verdeutlicht werden, für welche Wochenmärkte die Satzung gilt.*
§ 2 Platz und Zeit der Wochenmärkte	**§ 2 Platz und Zeit der Wochenmärkte**
(1) Für die Veranstaltung von Wochenmärkten werden folgende Flächen als Marktplätze bestimmt: 1. Neumarkt (Hauptmarkt), z. Z. als provisorischer Ersatzstandort Kesselbrink, 2. Siegfriedplatz zwischen West- und Siegfriedstr. (Siegfriedmarkt), 3. Jakobuskirchplatz an der Prießallee (Ostmarkt), 4. Platz vor der Feuerwache am Stadtring (Markt Brackwede), 5. Senner Markt, 6. Reichowplatz (Markt Sennestadt), 7. Kirchplatz an der Stiftskirche (Markt	(1) Für die Veranstaltung von Wochenmärkten werden folgende Flächen als Marktplätze bestimmt: 1. **Kesselbrink (Hauptmarkt), während der dortigen Umbauarbeiten als provisorische Ersatzstandorte Neumarkt und Rathausplatz** 2. Siegfriedplatz zwischen West- und Siegfriedstr. (Siegfriedmarkt), 3. Jakobuskirchplatz an der Prießallee (Ostmarkt), 4. Platz vor der Feuerwache am Stadtring (Markt Brackwede), 5. Senner Markt, 6. Reichowplatz (Markt Sennestadt),

Schildesche), 8. Platz vor dem Gebäude des Bezirksamtes Heepen (Markt Heepen), 9. Marktplatz an der Amtsstraße (Markt Jöllenbeck), 10. Platz an der Schneidemühler Str., Ecke Stieghorster Str. (Markt Stieghorst) 11. Platz der Firma AVA - am Rabenhof - (Markt Baumheide), 12. Platz Wefelshof (Markt Brake), 13. Platz an der St.-Meinolf-Kirche (Meinolfmarkt), (2) Marktzeiten und Öffnungszeiten werden von der Oberbürgermeisterin/vom Oberbürgermeister festgesetzt.	7. Kirchplatz an der Stiftskirche (Markt Schildesche), 8. Platz vor dem Gebäude des Bezirksamtes Heepen (Markt Heepen), 9. Marktplatz an der Amtsstraße (Markt Jöllenbeck), 10. Platz an der Schneidemühler Str., Ecke Stieghorster Str. (Markt Stieghorst) 11. Platz der Firma AVA - am Rabenhof - (Markt Baumheide), 12. Platz Wefelshof (Markt Brake), 13. Platz an der St.-Meinolf-Kirche (Meinolfmarkt), (2) **Die Wochenmärkte finden an folgenden Wochentagen zu den folgenden Zeiten statt:** **1. Hauptmarkt Kesselbrink an den Tagen Dienstag, Donnerstag und Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,** **während der provisorischen Verlegung auf dem Neumarkt am Samstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr und auf dem Rathausplatz an den Tagen Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr,** **2. Siegfriedmarkt an den Tagen Mittwoch und Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,** **3. Ostmarkt an den Tagen Mittwoch und Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,** **4. Markt Brackwede an den Tagen Dienstag, Donnerstag und Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,** **5. Senner Markt am Freitag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,** **6. Markt Sennestadt an den Tagen Mittwoch und Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,** **7. Markt Schildesche am Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,** **8. Markt Heepen am Samstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,** **9. Markt Jöllenbeck am Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,** **10. Markt Stieghorst am Freitag in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr,** **11. Markt Baumheide am Donnerstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,** **12. Markt Brake am Donnerstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr,** **13. Meinolfmarkt am Donnerstag in der Zeit von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr.** **(3) Fällt ein Markttag auf einen gesetzlichen Feiertag, findet der Wochenmarkt am vorhergehenden**

	Werktag - Montag ausgenommen - statt. <u>*Erläuterung:*</u> *In Abs. 1 ist die Verlegung und die anschl. Rückkehr des Hauptmarktes geregelt.* *Die Definition des Rathausplatzes als Provisorium wird im weiteren Satzungstext wiederholt zur Verdeutlichung aufgegriffen.* *Eine genaue Datumsangabe für den Umzug ist nicht möglich.* *Abs. 2 wurde dahingehend umformuliert, dass nunmehr die Tage und Zeiten der einzelnen Märkte in der Satzung niedergeschrieben sind.* *Hier sind auch die veränderten Zeiten während der Verlegung des Wochenmarktes erwähnt.* *Konsequenterweise muss dann auch in der Satzung bereits eine Regelung zu den Feiertagen getroffen werden (s. Abs. 3).* *Die Ausnahme des Montages beruht auf der Tatsache, dass hier in der Regel nie Märkte stattfinden, da sich die Beschicker nur unzureichend mit frischer Ware versorgen könnten.*
§ 3 **Gegenstände des Marktverkehrs**	**§ 3** **Gegenstände des Marktverkehrs**
(1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Bielefeld können außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung angeführten Marktwaren die durch Verordnung der Stadt über die Gegenstände des Wochenmarktes in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Waren angeboten werden. Die zum Genuss bestimmten Waren müssen von guter Beschaffenheit, insbes. rein, unverfälscht und unverdorben sein; mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen sie gar nicht erst auf die Verkaufsplätze gebracht werden. Zum Genuss bestimmte Waren sind so zu lagern, dass sie mindestens 50 cm Abstand von der Marktplatzoberfläche haben; soweit sich diese zum Lagern und Anbieten von anderen Waren eignet, kann sie dafür in Anspruch genommen werden. Sämtliche Waren sind mit deutlich lesbaren Preisauszeichnungen und - soweit vorgeschrieben - mit Angaben über die Handelsklasse und die Zusätze von fremden Stoffen, Konservierungsmitteln und künstlichen Farbstoffen zu versehen. (2) Auf den Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen nur aus Imbisswagen und Imbissstände zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Ausnahmen können zugelassen werden.	(1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Bielefeld können **-** außer den in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung angeführten Marktwaren **– auch** die durch Verordnung der Stadt über die Gegenstände des Wochenmarktes in der jeweils geltenden Fassung zugelassenen Waren angeboten werden. **Auf dem Wochenmarkt auf dem Rathausplatz (provisorischer Ersatzstandort für den Hauptmarkt nach § 2 Abs.1 S.1) gilt die Verordnung der Stadt über die Gegenstände des Wochenmarktes in der jeweils geltenden Fassung nicht.** (2) **Die Waren** müssen von guter Beschaffenheit, insbes. rein, unverfälscht und unverdorben sein; mit ersichtlichen Anzeichen des Verderbs dürfen sie gar nicht erst auf die Verkaufsplätze gebracht werden. Zum Genuss bestimmte Waren sind so zu lagern, dass sie mindestens 50 cm Abstand von der Marktplatzoberfläche haben; soweit sich diese zum Lagern und Anbieten von anderen Waren eignet, kann sie dafür in Anspruch genommen werden. Sämtliche Waren sind mit deutlich lesbaren Preisauszeichnungen und - soweit vorgeschrieben - mit Angaben über die Handelsklasse und die Zusätze von fremden Stoffen, Konservierungsmitteln und künstlichen Farbstoffen zu versehen.

	(3) Auf den Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen nur aus Imbisswagen und Imbissständen zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Ausnahmen können zugelassen werden. <u>*Erläuterung:*</u> *Durch das Einfügen von Satz 2 in Abs. 1 wird festgelegt, dass die Verordnung über die Gegenstände des Wochenmarktes gemäß § 67 Abs. 2 der GewO auf den Bielefelder Wochenmärkten nicht für den provisorischen Standort Rathausplatz gilt.* *Damit dürfen dort lediglich die in § 67 Abs. 1 Gewerbeordnung festgelegten Warenarten (Lebensmittel) angeboten werden.* *Durch Wegfall der Worte "zum Genuss bestimmt" wird festgelegt, dass auch die übrigen und damit alle Waren von einer gewissen Qualität sein müssen.*
§ 4 Zuweisung von Standplätzen	**§ 4 Zuweisung von Standplätzen**
(1) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister (Marktverwaltung) weist auf Antrag einen Standplatz nach marktbetrieblichen Erfordernissen zu. Bei deren Abwägung ist darauf zu achten, dass es nicht zur Überbesetzung einzelner Warengattungen kommt. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder weiterer Standplätze besteht nicht. Standplätze dürfen ohne Zuweisung nicht benutzt werden. Die Fläche (Nutzfläche in Quadratmetern) ist zuvor festzulegen (Länge der Verkaufsfront, Standplatztiefe). 3,5 m Standplatztiefe sind einzuhalten, ebenso ist die Fluchtlinie einzuhalten. (2) Standplätze werden als Dauer- und Tagesplätze vergeben. Dauerplätze werden auf schriftlichen Antrag durch schriftlichen Zuweisungsbescheid unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für eine Vielzahl von Markttagen im voraus an dieselben Marktanbieter vergeben. Tagesplätze werden an jedem Markttag vor Beginn der Marktzeit, spätestens aber in der Zeit von 07.30 bis 08.00 Uhr bei den Vormittagsmärkten, zugewiesen. (3) Die Standzuweisungen sind nicht übertragbar. Sie können mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Die Marktverwaltung kann mit Begründung einen	**(1) Auf den Wochenmärkten dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden. Standplätze werden als Dauer- und Tagesplätze vergeben.** **(2) Die Oberbürgermeisterin/Der Oberbürgermeister (Marktverwaltung) weist auf Antrag einen Standplatz nach marktbetrieblichen Erfordernissen zu, sofern ausreichend Standfläche zur Verfügung steht; hierbei kann dem Feilbieten von frischen Lebensmitteln (Frischwaren) ein Vorrang eingeräumt werden. Es ist darauf zu achten, dass es nicht zu einer Überbesetzung einzelner Warengattungen kommt. Ein Rechtsanspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes oder weiterer Standplätze besteht nicht.** **Auf dem Rathausplatz (provisorischer Ersatzstandort für den Hauptmarkt nach § 2 Abs.1 S.1) ist die Anzahl der Marktbe schickerinnen/Marktbeschicker auf 15 begrenzt.** **(3) Dauerplätze werden auf schriftlichen Antrag durch schriftlichen Zuweisungsbescheid unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für eine Vielzahl von Markttagen im Voraus an dieselben Marktanbieterinnen/Marktanbieter**

Tausch von Plätzen anordnen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht.	**vergeben.** **(4) Tagesplätze werden an jedem Markttag in der Regel innerhalb einer Stunde vor Beginn der Marktzeit, spätestens aber innerhalb einer Stunde nach Beginn der Marktzeit zugewiesen.** **(5) Die Größe des Standplatzes (Frontmeter) ist bei der Zuweisung anzugeben. 4 m Standplatztiefe sind grundsätzlich einzuhalten. Ebenso ist die Fluchtlinie einzuhalten.** **(6) Die Standzuweisungen sind nicht übertragbar. Sie können mit Auflagen oder Bedingungen versehen werden. Die Marktverwaltung kann mit Begründung einen Tausch von Standplatzinhaberinnen/Standplatzinhabern auf den Marktplätzen anordnen. Ein Anspruch auf Entschädigung entsteht dadurch nicht.** **(7) Kann dem Antrag auf Zuweisung eines Dauerstandplatzes nicht sofort entsprochen werden, wird der Antrag in eine Bewerberliste aufgenommen. Die Antragsstellerin/der Antragssteller erhält eine schriftliche Bestätigung über die vorläufige Ablehnung des Antrages und die Eintragung in die Bewerberliste.** **Bei Verfügbarkeit eines geeigneten Standplatzes wird die Bewerberliste nach Eingang der Bewerbung unter Beachtung des Absatzes 2 bearbeitet.** <u>*Erläuterung:*</u> <u>*Komplette Neufassung!*</u> *Das Antragsverfahren ist im Vergleich zur bisherigen Version insbesondere im Hinblick auf die Bewerberliste zu konkretisieren.* *Bislang war nicht klar, was geschehen soll, wenn einem Zuweisungsantrag nicht entsprochen werden kann.* *Durch die Regelungen (wie z.B. marktbetriebliche Erfordernisse, vorhandene Standfläche) sind ausreichend Instrumente vorhanden, um einen ausgewogenen Markt zu gewährleisten. Hierdurch und durch die Konkretisierung in Abs. 2 kann zudem dem Wunsch nachgekommen werden, die Händleranzahl auf dem Rathausplatz zu beschränken.* *Die Standplatztiefe von 3,5m entspricht nicht mehr dem technischen Stand und ist daher anzupassen.*

§ 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses an Standplätzen	§ 5 Beendigung des Nutzungsverhältnisses an Standplätzen
(1) Das Nutzungsverhältnis an Standplätzen endet durch Aufgabe des Standplatzes oder durch Widerruf der Zuweisung. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Standplätze sofort zu räumen. (2) Die Aufgabe eines Dauerstandplatzes und der Widerruf seiner Zuweisung sind vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 nur zum Monatsende zulässig und müssen mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt gegeben werden. (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn a) der Marktanbieter oder seine Hilfskräfte gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen oder die ergänzenden Anordnungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (Marktverwaltung) oder des Marktmeisters nicht befolgen, b) der Marktanbieter die Gebühren für die Benutzung eines Dauerstandplatzes als Überweiser nicht pünktlich zahlt, c) der Marktanbieter seine Zahlungen einstellt oder gegen ihn ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird, d) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise aus einem unvorhersehbaren Grund für bauliche oder öffentliche Zwecke benötigt wird, e) ein Dauerstandplatz länger als einen Monat nicht benutzt wird. Erlischt das Nutzungsverhältnis aus den bei a) bis c) genannten Gründen, soll eine erneute Zuweisung eines Standplatzes an denselben Marktanbieter in der Regel frühestens nach drei Monaten erfolgen. Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe kann der Marktanbieter für die Dauer eines Jahres von jeder neuen Zuweisung ausgeschlossen werden. (4) Soweit die Zuweisung nicht spätestens eine Stunde nach Beginn des Marktes ausgenutzt ist, kann der Marktmeister Tagesstandplätze für den betreffenden Markttag zuweisen.	(1) Das Nutzungsverhältnis an Standplätzen endet durch Aufgabe des Standplatzes oder durch Widerruf der Zuweisung. Nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses sind die Standplätze sofort zu räumen. (2) Die Aufgabe eines Dauerstandplatzes und der Widerruf seiner Zuweisung sind vorbehaltlich der Regelung in Abs. 3 nur zum Monatsende zulässig und müssen mindestens einen Monat vorher schriftlich bekannt gegeben werden. (3) Die Zuweisung eines Standplatzes kann mit sofortiger Wirkung widerrufen werden, wenn a) die Marktanbieterin/der Marktanbieter oder ihre/seine Hilfskräfte gegen die Bestimmungen der Marktsatzung verstoßen oder die ergänzenden Anordnungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (Marktverwaltung) oder der Marktmeisterin/des Marktmeisters nicht befolgen, b) die Marktanbieterin/der Marktanbieter die Gebühren für die Benutzung eines Dauerstandplatzes als Überweiserin/Überweiser nicht pünktlich zahlt, c) die Marktanbieterin/der Marktanbieter ihre/seine Zahlungen einstellt oder gegen sie/ihn ein Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt wird, d) der Platz des Wochenmarktes ganz oder teilweise aus einem unvorhersehbaren Grund für bauliche oder öffentliche Zwecke benötigt wird, e) ein Dauerstandplatz länger als einen Monat nicht benutzt wird. Erlischt das Nutzungsverhältnis aus den bei a) bis c) genannten Gründen, soll eine erneute Zuweisung eines Standplatzes an dieselbe Marktanbieterin/denselben Marktanbieter in der Regel frühestens nach drei Monaten erfolgen. Beim Vorliegen schwerwiegender Gründe kann die Marktanbieterin/der Marktanbieter für die Dauer eines Jahres von jeder neuen Zuweisung ausgeschlossen werden. (4) Soweit die Zuweisung nicht spätestens eine **halbe Stunde** nach Beginn des Marktes ausgenutzt ist, kann die Marktmeisterin/der Marktmeister Tagesstandplätze für den betreffenden Markttag zuweisen.

	<u>*Erläuterung:*</u> *Im § 5 der aktuellen Satzung besteht ein Widerspruch zu § 4. Die Dauerstandplatzinhaber hatten die Möglichkeit Ihre Standplätze bis eine Stunde nach Beginn einzunehmen. Tagesstände durften jedoch nur bis eine Stunde nach Beginn zugewiesen werde. So gab es nach der Satzung keine Möglichkeit unbenutzte Standplätze anders zu vergeben.*
§ 6 Auf- und Abbau	**§ 6 Auf- und Abbau**
(1) Grundsätzlich dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Mit Beginn der Verkaufszeit sollten alle Verkaufsvorbereitungen beendet sein. Die lediglich zur Anfuhr der Marktwaren bestimmten Fahrzeuge sind grundsätzlich nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Verkaufszeit, vom Marktplatz zu entfernen. (2) Grundsätzlich spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit müssen die Standplätze und Marktplätze geräumt sein. (3) Die Marktverwaltung kann Ausnahmen zulassen.	(1) Grundsätzlich dürfen Waren, Verkaufseinrichtungen und sonstige Betriebsgegenstände frühestens eine Stunde vor Beginn der Verkaufszeit angefahren, aufgestellt und ausgepackt werden. Mit Beginn der Verkaufszeit sollten alle Verkaufsvorbereitungen beendet sein. Die lediglich zur Anfuhr der Marktwaren bestimmten Fahrzeuge sind grundsätzlich nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch zu Beginn der Verkaufszeit, vom Marktplatz zu entfernen. (2) Grundsätzlich spätestens eine Stunde nach Beendigung der Verkaufszeit müssen die Standplätze und Marktplätze geräumt sein. (3) Die Marktverwaltung kann Ausnahmen zulassen.
§ 7 Verkaufseinrichtungen	**§ 7 Verkaufseinrichtungen**
(1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Marktplätzen nur Verkaufswagen, -anhänger und Verkaufsstände zugelassen. Das Warenangebot muss von außen einsehbar sein. Verkauft werden darf nur auf dem Verkaufsstandplatz und aus dem Verkaufswagen oder -anhänger heraus. (2) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz abgestellt werden. (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. (4) Werbeschilder und Plakate dürfen nur dann innerhalb der Verkaufsstände angebracht	(1) Als Verkaufseinrichtungen sind auf den Marktplätzen nur Verkaufswagen, -anhänger und Verkaufsstände zugelassen. Das Warenangebot muss von außen einsehbar sein. Verkauft werden darf nur auf dem Verkaufsstandplatz und aus dem Verkaufswagen oder -anhänger heraus. (2) Waren, Leergut und Gerätschaften dürfen nur auf dem zugewiesenen Standplatz abgestellt werden. (3) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Platzbefestigung nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden. (4) Werbeschilder und Plakate dürfen nur dann innerhalb der Verkaufsstände angebracht

werden, wenn sich die Werbung auf den eigenen Geschäftsbetrieb des Standplatzinhabers bezieht. (5) An jedem Marktstand sind auf einem Schild in der Mindestgröße von 20 cm x 30 cm deutlich lesbar Vorname, Hausname und Anschrift des Markthändlers anzubringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben. (6) Strom wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten bereitgestellt für Beleuchtung, Waagen, Kühlung und zum Backen. Elektrische Heizgeräte sind unzulässig.	werden, wenn sich die Werbung auf den eigenen Geschäftsbetrieb der Standplatzinhaberin/des Standplatzinhabers bezieht. ~~**An jedem Marktstand sind auf einem Schild in der Mindestgröße von 20 cm x 30 cm deutlich lesbar Vorname, Hausname und Anschrift des Markthändlers anzu bringen. Standinhaber, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.**~~ (5) Strom wird im Rahmen der technischen Möglichkeiten für Beleuchtung, Waagen, Kühlung und zum Backen **bereitgestellt**. Elektrische Heizgeräte **und die Benutzung eingebauter Fußbodenheizungen auf elektrischer Basis sind unzulässig.** <u>*Erläuterung:*</u> *Abs. 5 ist nach der Novelle der Gewerbeordnung nicht mehr haltbar.* *Die Vorschriften über die Firmierung beziehen sich auf § 15a GewO, der seit dem 01.04.2009 entfallen ist. Es besteht somit keine Firmierungspflicht mehr.* *Der Satzbau in Abs. 6 / Abs. 5 neue Fassung wurde geändert.* *Durch den hohen Stromverbrauch und die damit verbundenen Kosten soll weiterhin die Benutzung elektrischer Heizungen unzulässig sein. Hier wurden nun explizit die eingebauten Heizungen hinzugefügt.*
§ 8 **Sauberhaltung der Marktplätze**	**§ 8** **Sauberhaltung der Marktplätze**
(1) Der Markt darf nicht verunreinigt werden. (2) Den Standinhabern obliegt die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor und seitlich daneben gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte. Sie sind auch verpflichtet, diese Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten. Auf diesen Flächen haben sie auch Schnee zu räumen. (3) Abfälle sind in festen, tierische Abfälle in wasserdichten Behältern zu sammeln. Die Abfälle sind von den Standinhabern entsprechend der abfallrechtlichen Regelungen ordnungemäß zu entsorgen.	(1) Der Markt darf nicht verunreinigt werden. (2) Den Standinhaberinnen/Standinhabern obliegt die Reinhaltung ihrer Plätze, Stände und der davor und seitlich daneben gelegenen Gänge und Fahrbahnen bis zu deren Mitte. Sie sind auch verpflichtet, diese Flächen bei Eis- und Schneeglätte mit Sand oder anderen geeigneten Stoffen zu bestreuen und während der Dauer der Glätte stumpf zu halten. Auf diesen Flächen haben sie auch Schnee zu räumen. (3) Abfälle sind in festen, tierische Abfälle in wasserdichten Behältern zu sammeln. Die Abfälle sind von den Standinhaberinnen/Standinhabern entsprechend der abfallrechtlichen Regelungen ordnungemäß zu entsorgen.

§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt	§ 9 Verhalten auf dem Wochenmarkt
(1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten und die Weisungen des Marktmeisters zu befolgen. (2) Jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen zu einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann vom Marktmeister des Marktes verwiesen werden. (3) Es ist insbesondere unzulässig, a) mit Fahrrädern, Skateboards, Rollerblades oder ähnl. Sport- und Spielgeräten auf der Marktfläche zu fahren, b) Mopeds, Motorräder o. ä. Fahrzeuge mitzuführen, c) ohne Genehmigung Werbemittel im Umhergehen zu verteilen sowie Geld- und Sachsammlungen aller Art vorzunehmen, d) ohne Genehmigung zu musizieren, Theateraufführungen oder sonstige Darbietungen durchzuführen, e) Waren im Umhergehen anzubieten, f) Waren durch lautes Ausrufen und lautes Anpreisen anzubieten, g) Tiere mit auf den Platz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind, nämlich Geflügel und Kaninchen, h) warmblütige Tiere - auch in geschlossenen Räumen - zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen, i) Waren öffentlich zu versteigern. (4) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden aufbewahrt werden. Hasen und Wildkaninchen dürfen nur ausgenommen, Schalenwild darf nur aufgebrochen angeboten werden. Es ist unzulässig, für die Marktbesucher sichtbar Schalenwild aus der Decke zu schlagen oder Hasen und Wildkaninchen abzubalgen.	(1) Alle Teilnehmerinnen/Teilnehmer am Marktverkehr haben die Bestimmungen dieser Marktsatzung zu beachten und die Weisungen der Marktmeisterin/des Marktmeisters zu befolgen. (2) Jede Teilnehmerin/jeder Teilnehmer am Marktverkehr hat ihr/sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand ihrer/seiner Sachen so einzurichten, dass keine Personen oder Sachen geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden. Wer die Ruhe und Ordnung stört oder andere Personen an der Benutzung des Marktes hindert, kann von der Marktmeisterin/dem Marktmeister des Marktes verwiesen werden. (3) Es ist insbesondere unzulässig, a) mit Fahrrädern, Skateboards, Rollerblades oder ähnl. Sport- und Spielgeräten auf der Marktfläche zu fahren, b) Mopeds, Motorräder o. ä. Fahrzeuge mitzuführen, c) ohne Genehmigung Werbemittel im Umhergehen zu verteilen sowie Geld- und Sachsammlungen aller Art vorzunehmen, d) ohne Genehmigung zu musizieren, Theateraufführungen oder sonstige Darbietungen durchzuführen, e) Waren im Umhergehen anzubieten, f) Waren durch lautes Ausrufen und lautes Anpreisen anzubieten, g) Tiere mit auf den Platz zu bringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die gem. § 67 Abs. 1 GewO zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind, ~~nämlich Geflügel und Kaninchen,~~ h) warmblütige Tiere - auch in geschlossenen Räumen - zu schlachten, abzuhäuten oder zu rupfen, i) Waren öffentlich zu versteigern. (4) Lebendes Geflügel und lebende Kaninchen dürfen nur in Behältern mit festem Boden aufbewahrt werden. Hasen und Wildkaninchen dürfen nur ausgenommen, Schalenwild darf nur aufgebrochen angeboten werden. Es ist unzulässig, für die Marktbesucherinnen/Marktbesucher sichtbar Schalenwild aus der Decke zu schlagen oder Hasen und Wildkaninchen abzubalgen.

	<u>Erläuterung:</u> *Abs. 2: Tippfehler: „so“, nicht „zu“.* *Das „nämlich“ in Abs. 3 Buchst. g ist sachlich falsch, da die nach der GewO zugelassenen Kleintiere nicht nur Geflügel und Kaninchen sind.*
§ 10 Marktaufsicht	**§ 10 Marktaufsicht**
(1) Auf den Marktplätzen regelt sich der Verkehr an den Markttagen nach den Bestimmungen der Marktsatzung und den ergänzenden Anordnungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (Marktverwaltung), der/dem die Marktaufsicht obliegt. (2) Die Marktanbieter sind verpflichtet, ihre Hilfskräfte mit dieser Marktsatzung vertraut zu machen, sich dem Marktmeister gegenüber auf Verlangen auszuweisen, diesem jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren und die jeweils erforderlichen Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen. Für seinen beabsichtigten Zutritt hat der Marktmeister den Grund anzugeben.	(1) Auf den Marktplätzen regelt sich der Verkehr an den Markttagen nach den Bestimmungen der Marktsatzung und den ergänzenden Anordnungen der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters (Marktverwaltung), der/dem die Marktaufsicht obliegt. (2) Die Marktanbieterinnen/Marktanbieter sind verpflichtet, **sich und** ihre Hilfskräfte mit dieser Marktsatzung vertraut zu machen, sich der Marktmeisterin/dem Marktmeister gegenüber auf Verlangen auszuweisen, dieser/diesem jederzeit Zutritt zu den Standplätzen zu gewähren und die jeweils erforderlichen Auskünfte richtig und vollständig zu erteilen. Für ihren/seinen beabsichtigten Zutritt hat die Marktmeisterin/der Marktmeister den Grund anzugeben. *<u>Erläuterung:</u>* *Ergänzung zur / bzw. Klarstellung der bisherigen Regelung.*
§ 11 Gebühren	**§ 11 Gebühren**
Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben. Besteht nach Ansicht des Inhabers eines Dauerstandplatzes Anlass zu einer Gutschrift, so ist diese von ihm schriftlich zu beantragen. Bei Tagesstandplätzen sind die Quittungen über die gezahlte Gebühr von den Standinhabern während der Marktzeit aufzuheben.	Für die Überlassung der Standplätze werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung erhoben. Besteht nach Ansicht der Inhaberin/des Inhabers eines Dauerstandplatzes Anlass zu einer Gutschrift, so ist diese von ihr/ihm schriftlich zu beantragen. Bei Tagesstandplätzen sind die Quittungen über die gezahlte Gebühr von den Standinhaberinnen/Standinhabern während der Marktzeit aufzuheben.
§ 12 Haftung	**§ 12 Haftung**
(1) Die Benutzung des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. (2) Der Standplatzinhaber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Verkaufsstandes entstehen.	(1) Die Benutzung des Marktplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. (2) Die Standplatzinhaberin/der Standplatzinhaber haftet für alle Schäden, die im Zusammenhang mit der Errichtung und dem Betrieb des Verkaufsstandes

(3) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen diese gerichteten Ansprüchen freizustellen. (4) Mit der Platzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände des Standplatzinhabers. Es ist Sache des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl, Sturm, Feuerschäden und ähnliche Risiken zu versichern.	entstehen. (3) Die Stadt haftet nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Hat eine Dritte/ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so ist dieser verpflichtet, die Stadt von allen gegen diese gerichteten Ansprüchen freizustellen. (4) Mit der Platzvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung für die Sicherheit der mitgebrachten Waren und sonstigen Gegenstände der Standplatzinhaberin/des Standplatzinhabers. Es ist Sache der Standplatzinhaberin/des Standplatzinhabers, sich gegen Diebstahl, Sturm, Feuerschäden und ähnliche Risiken zu versichern.
§ 13 Ordnungswidrigkeiten	**§ 13 Ordnungswidrigkeiten**
Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4 Abs. 1 Standplätze ohne Zuweisung benutzt, 2. entgegen § 5 Abs. 1 Standplätze nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht sofort räumt, 3. den Auf- und Abbau entgegen § 6 durchführt, 4. entgegen § 7 die Vorschriften über die Verkaufseinrichtungen nicht beachtet, 5. entgegen § 8 den Marktplatz nicht sauber hält, 6. entgegen § 9 den Vorschriften über sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Wochenmarkt zuwiderhandelt, 7. entgegen § 10 den ergänzenden Anordnungen der Marktaufsicht nicht folgt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.	Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig 1. entgegen § 4 Abs. 1 Standplätze ohne Zuweisung benutzt, **2. entgegen § 4 Abs. 5 mehr als die ihm zugewiesenen Frontmeter nutzt oder die vorgegebene Standplatztiefe nicht einhält,** 3. entgegen § 5 Abs. 1 Standplätze nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht sofort räumt, 4. den Auf- und Abbau entgegen § 6 durchführt, 5. entgegen § 7 die Vorschriften über die Verkaufseinrichtungen nicht beachtet, 6. entgegen § 8 den Marktplatz nicht sauber hält, 7. entgegen § 9 den Vorschriften über sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Wochenmarkt zuwiderhandelt, 8. entgegen § 10 den ergänzenden Anordnungen der Marktaufsicht nicht folgt. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils geltenden Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden. *<u>Erläuterung:</u>* *Einfügen von „2.“ Ermöglicht eine Ahndung, die bisher nicht möglich war, obwohl es sich um einen vergleichsweise häufigen Verstoß handelt.*
	§ 14 Inkrafttreten
	Diese Satzung tritt am 01. Juni 2011 in Kraft. Mit Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Wochenmärkte im Stadtgebiet Bielefeld (Wochenmarktsatzung) vom 17. April 1997 in der 3. Änderungsfassung vom 18. Dezember 2007

	außer Kraft. *Erläuterung:* Der Erlass einer neuen Satzung macht die Vorschrift notwendig.